



Kinderschutzkonzept der Protestantischen Kindertagesstätte Turnerstraße

**Stand April 2024
Version 2**

Inhaltsverzeichnis

Seite 3: **Einleitung**

Seite 3: **1. Kinderschutz in der Kita**

Seite 3: 1.1 Rechtliche Grundlagen/Vereinbarungen

Seite 4: 1.2 Formen der Kindeswohlgefährdung

Seite 4: 1.3 Risikoanalyse

Seite 4: 1.3.1 Räumlichkeiten

Seite 5: 1.3.2 Besucher – Kinder

Seite 5: 1.3.3 PädagogInnen – Kind

Seite 5: 1.4 Interner Handlungsleitfaden

Seite 7: **2. Kindliche Sexualität**

Seite 7: 2.1 Sexualentwicklung

Seite 7: 2.2 Übergriffe unter Kindern

Seite 8: **3. Präventionskonzept**

Seite 8: 3.1 Vorgehen bei Gefahr unterhalb der Eingriffsschwelle durch das Jugendamt

Seite 9: 3.2 Partizipation / Kinderrechte

Seite 10: 3.3 Partizipation in der Krippe / U3-Bereich

Seite 10: 3.4 Grenzen der Partizipation

Seite 11: 3.5 Beschwerdemanagement für Kinder

Seite 11: 3.6 Qualitätsentwicklung/-sicherung

Seite 11: 3.7 Persönliche Eignung (§72a SGB VIII)

Seite 11: 3.8 Kooperationen

Einleitung

Unsere Einrichtung ist eine von 18 Kindertagesstätten innerhalb der Trägerschaft der Prot. Gesamtkirchengemeinde Kaiserslautern.

Innerhalb dieser Trägerschaft liegt ein Kinderschutzkonzept für alle Kindertagesstätten vor. Dieses wurde in Anlehnung daran von den Mitarbeiter_innen der prot. Kita Turnerstraße gemeinsam erarbeitet.

Für Kinder und Eltern ist unsere Kindertagesstätte ein Ort des Vertrauens, der Fürsorge und des Schutzes. Das Wohl und den Schutz unserer Kinder sehen wir als unsere zentrale Aufgabe an.

Dementsprechend setzen wir auf eine offene Atmosphäre, eine wertschätzende Kommunikation, Transparenz und Unterstützung unserer Familien, die das Erkennen von Kindeswohlgefährdung erleichtern soll und gleichzeitig auch als Prävention dienen kann.

Grundsätzlich unterscheiden wir zwei Stränge des Kinderschutzes:

a) Schutz vor Kindeswohlgefährdung und das Vorgehen im Verdachtsfall

(§8 SGBVIII)

b) Präventionsmaßnahmen innerhalb der Einrichtung

1. Kinderschutz in der Kita

1.1 Rechtliche Grundlagen/Vereinbarungen

- Betriebserlaubnis (§45 SGB VIII)
- Bundeskinderschutzkonzept von 2012
- UN-Kinderrechtskonvention von 1990
- Recht auf gewaltfreie Erziehung (BGB §1631)
- Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe (§1 SGB VIII)
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a)
- Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (8b SGB VIII)
- Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII)
- Gesamtverantwortung, Grundausstattung (§79a SGB VIII)
- Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt von 2019 (Landessynode)
- Kinderschutzkonzept für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Protestantischen Gesamtkirchengemeinde Kaiserslautern von 2022
- Vereinbarung zwischen der Stadt Kaiserslautern und der Prot. Gesamtkirchengemeinde Kaiserslautern zum Verfahren gemäß § 8a Abs.2 SGB VIII und zum Verfahren gemäß §72a SGB VIII

1.2 Formen der Kindeswohlgefährdung

Das Kindeswohl ist ein sogenannter unbestimmter Rechtsbegriff und als solcher nicht eindeutig definiert. Das BGB (Bürgerliche Gesetzbuch) bezeichnet es als Kindeswohlgefährdung, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Staat berechtigt in das Recht der elterlichen Sorge einzugreifen.

Erscheinungsformen:

a) körperliche und seelische Vernachlässigung

- Ein andauerndes und wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns der Fürsorgepflichtigen, z.B. Vernachlässigung der Grundbedürfnisse, Aufsichtspflicht, ...

b) seelische und körperliche Misshandlung

- *Seelische Misshandlung:*
wenn Bezugspersonen dem Kind zu verstehen geben, dass es wertlos, ungewollt und ungeliebt ist oder nur dazu dient, die Bedürfnisse anderer zu erfüllen, z.B. durch Demütigungen, Liebesentzug, ...
- *Körperliche Misshandlung:*
Alle Handlungen, die mit körperlicher Gewalt einhergehen und zu Entwicklungsbeeinträchtigungen führen können, z.B. Schläge usw.

c) sexuelle Gewalt

- Jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Oftmals gepaart mit Versprechungen, Drohungen, usw.

➔ S. Diagramm!

1.3 Risikoanalyse

1.3.1 Räumlichkeiten

Wir bieten den Kindern ganz bewusst Räumlichkeiten, die ohne permanente Aufsicht durch Fachpersonal genutzt werden dürfen, wie z.B. die Nebenräume der einzelnen Gruppen. Aus pädagogischer Sicht ist es uns wichtig, dass Kinder Freiräume zu ihrer individuellen Entwicklung haben.

Umso mehr ist uns bewusst, dass dies ein gewisses Maß an Risiko zur Grenzüberschreitung möglich macht und vergewissern uns deshalb in regelmäßigen Abständen der Situation.

Gleichzeit werden die Regeln mit den Kindern kontinuierlich besprochen und auf Einhaltung kontrolliert (s. Präventionsmaßnahmen).

1.3.2 Besucher – Kinder

Das Betreten der Einrichtung ist in der Regel nur über eine Gegensprechanlage möglich, was das Gefährdungsrisiko reduziert, da uns bekannt ist, wer sich im Haus aufhält.

Des Weiteren ist die Nutzung der Kinderbäder für Besucher nur in Ausnahmefällen gestattet.

Fremde werden vom Pädag. Personal angesprochen und nach dem Anliegen befragt.

1.3.3 PädagogInnen – Kind

Unseren Fachkräften ist es wichtig zu den Kindern eine stabile Bindung aufzubauen, was emotionale und körperliche Nähe, als auch Grenzziehung nötig macht. Dabei sind sich die Fachkräfte ihrer Verantwortung zwischen Nähe und Distanz bewusst.

Gerade in intimen und sensiblen Situationen achten wir auf eine ausgewogene Balance:

- Mittagsschlaf
- Einzelsituationen zwischen PädagogInnen und Kindern
- Wickelsituationen und Sauberkeitserziehung
- Eingewöhnung
- Vertretungssituationen
- Krippenbereich

Im Umgang mit Grenzüberschreitungen durch das Pädag. Personal/ Kinderschutz haben wir im Jahr 2023/2024 an einer Teamschulung „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ der Evangelischen Kirche der Pfalz teilgenommen.

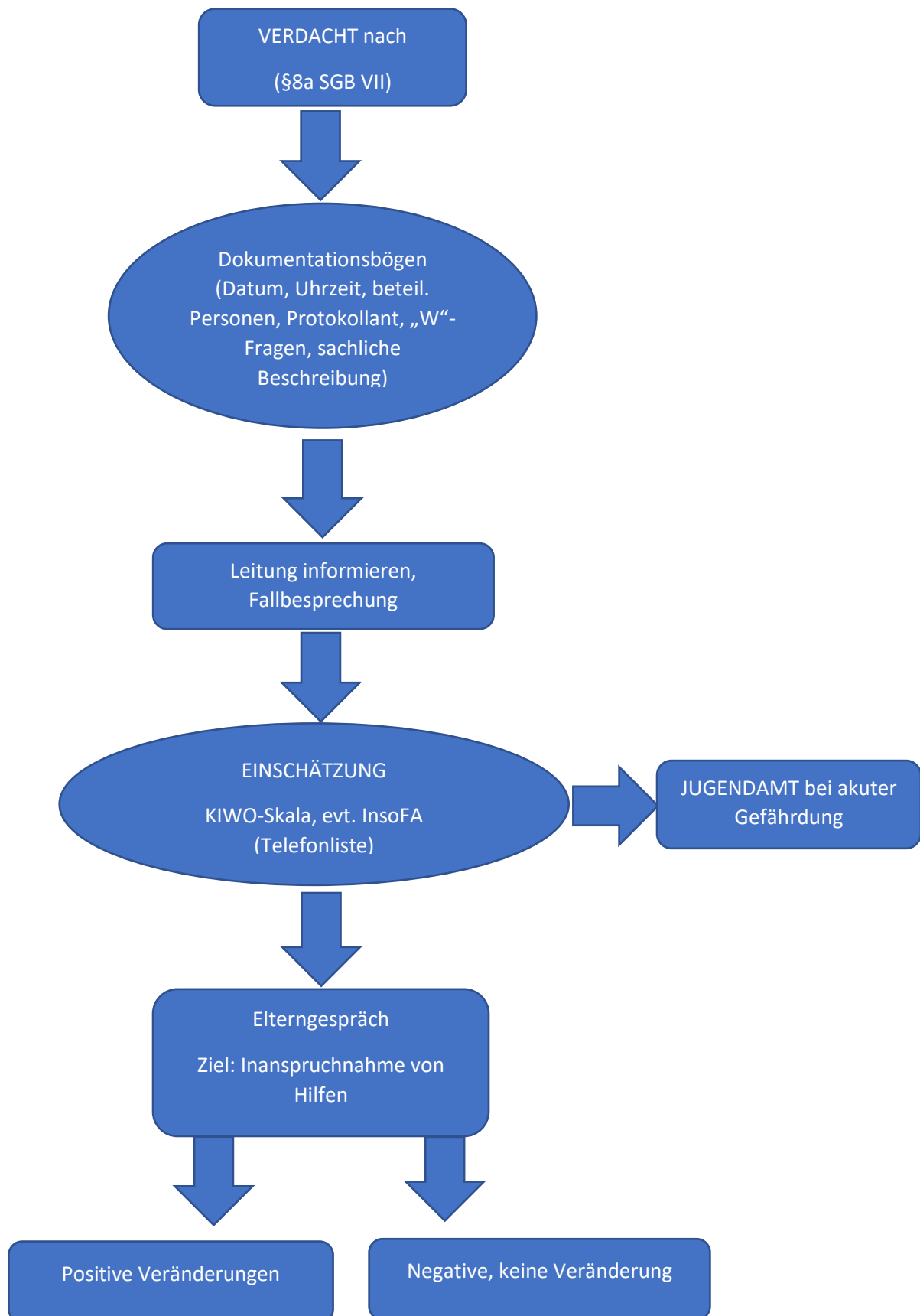
1.4 Interner Handlungsleitfaden

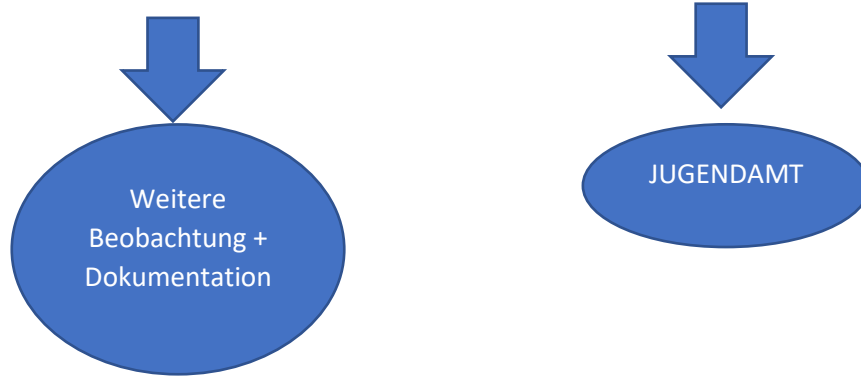
Die vom Team gemeinsam erarbeiteten Handlungsschritte setzen voraus, dass das pädag. Team aufmerksam eventuelle auffällige Entwicklungen eines Kindes wahrnimmt und sachlich dokumentiert.

Jeder Fall ist individuell und ist als solcher auch wohlüberlegt in engen Kooperationen mit verschiedenen Fachkräften zu behandeln.

Durch die im Wechsel wöchentlich stattfindenden Teamsitzungen (Gruppen-/Großteam) ist gewährleistet, dass entsprechende Beobachtungen fachlich reflektiert werden und entsprechende Schritte eingeleitet werden.

Bei Verdacht auf akute Kindeswohlgefährdung greifen die Maßnahmen entsprechend schneller (s. Flussdiagramm):





- ➔ Als Vergleich zur Vorgehensweise ist die Vereinbarung zwischen der Stadt Kaiserslautern und der Prot. Gesamtkirchengemeinde zu beachten! (s. Anhang)

2. Kindliche Sexualität

2.1 Sexualentwicklung

Die Sexualentwicklung eines jeden Kindes ist ein wesentlicher Teil für seine gesunde Gesamtentwicklung.

Durch das Entdecken und Erforschen der eigenen Sexualität und des Körpers in einem geschützten Rahmen, begleitet durch pädagogisch professionelles Handeln, ist es unseren Kindern möglich Selbstbestimmung und eine körperbejahende Haltung zu erlangen.

Wichtig dabei ist die gegenseitige Wertschätzung und Respekt vor körperlichen und geschlechtlichen Unterschieden. Dazu gehört sowohl das Kennenlernen, als auch das Verdeutlichen eigener Grenzen.

Somit kann Sexualpädagogik auch als eine Art Prävention vor sexuellem Missbrauch gesehen werden.

2.2 Übergriffe unter Kindern

Das Entdecken des eigenen Körpers und der, anderer Kinder, in unterschiedlicher Intensität gehört zur „gesunden“ psychosexuellen Entwicklung dazu.

Oftmals zeigt sich diese Entwicklungsphase in Form von „Körper-Erkundungsspielen“ unter Gleichaltrigen.

Die pädag. Fachkräfte greifen nur dann ein, wenn das Erkunden den „gesunden“ Rahmen verlässt sich ein möglicher Übergriff anbahnt. Dies zeigt sich durch ein Machtgefälle zwischen den beteiligten Kindern oder einer potentiellen Verletzungsgefahr, sowie wenn Grenzen bzw. Regeln nicht eingehalten werden.

Ein Machtgefälle entsteht, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind aufgrund von körperlicher, seelischer, geistiger und sprachlicher Überlegenheit erzwungen werden und das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich daran beteiligt.

Dies kann z. B. durch Versprechungen, Drohungen, Anerkennung und körperlicher Gewalt erfolgen.

Sollte dies der Fall sein, geht das Fachpersonal wie folgt vor:

- Betroffenes Kind schützen
- Agierendes Kind wohlwollend in seine Grenzen verweisen
- Informationen ans Team/Leitung
- Weitere Beobachtungen sammeln
- Elterngespräch/e
- Kollegialer Austausch
- Weitere Beobachtungen
- ...

Möglicherweise muss die Reihenfolge entsprechend der Situation angepasst werden.

Wenn ein Kind in die Phase der „Körper-Erkundungsspiele“ kommt, wird dies den Eltern/Erziehungsberechtigten mitgeteilt, um einen offenen natürlichen und professionellen Umgang gewährleisten zu können.

Folgende Regeln werden mit unseren Kindern regelmäßig besprochen und ggfs. erweitert:

„Wir machen nichts, was ein anderes Kind nicht mag.“

„Nein ist Nein!“

„Trau dich zu sagen, wenn du etwas nicht magst oder komm zu deinen Erziehern.“

„Wir stecken nichts in Ohren, Nasen, Mund, Popo und/oder Scheide.“

In intensiven Phasen passen wir unser pädagogisches Angebot bzw. Maßnahmen entsprechend an:

- Intensivere und differenzierte pädag. Angebote mit einzelnen Kindern, mit der Kleingruppe oder auch in der Gesamtgruppe
- Intensivere Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten z.B. durch Informationselternabende

2.3 Gendersensible Pädagogik

Kinder schlüpfen in Freispielphasen sehr gerne und häufig in unterschiedlichste Rollen, wodurch sie sich mit ihrer Umwelt auseinandersetzen, nachahmen und durch ihre Phantasie ebenso erweitern.

Dabei ist es uns wichtig, dass Kinder selbst entscheiden, welche Rolle gerade für sie wichtig ist. D.h., dass jedes Kind, unabhängig seines Geschlechtes unterschiedlichste Rollen einnehmen darf und dies z.B. auch durch Verkleidungselemente Ausdruck findet.

2.4 Sprache

Ein wesentlicher Baustein, um Kinder vor Übergriffen jeglicher Art zu schützen, ist die Vermittlung von Sprachkompetenz. Es ist wichtig ihnen auf sprachlicher Ebene den Zugang zum eigenen Körper und Bedürfnissen/ Grenzen zu ermöglichen, so dass sie die Befähigung erhalten sich mitzuteilen z.B. durch Benennung der Körperteile.

2.5 Material

In der Einrichtung sind unterschiedlichste Materialien zum Thema Kinderschutz und psychosexuelle Entwicklung von Kindern vorhanden:

- Von Fachbüchern bis Kinderbücher unterschiedlichster Ausführungen.
- Spielmaterial, wie z.B. dem Arztkoffer, Verkleidungsmaterial, ...
- Informationsmaterial für Eltern und Fachpersonal z.B. der Familienkompass, das Kinderschutzkonzept, Broschüren, etc.

3. Präventionskonzept

3.1 Vorgehen bei Gefahr unterhalb der Eingriffsschwelle durch das Jugendamt

Die sogenannte Eingriffsschwelle des Staates in das Elternrecht ist eine hohe Hürde!

Diese ist noch nicht erreicht, wenn Sorgeberechtigte Erziehungsvorstellungen haben, die denen professioneller Fachkräfte überhaupt nicht entsprechen.

Das bei einem wahrgenommenen Problem die Voraussetzungen für eine Kindewohlgefährdung nach §8a SGB VIII (noch) nicht vorliegen, bedeutet nicht, dass keinerlei Handlungsbedarf besteht.

Gerade dann sehen wir unsere professionelle Aufgabe darin, durch intensivere Beratung der Sorgeberechtigten und Kooperationen mit Fachdiensten unserem fachlichen Auftrag nachzukommen.

Gleichzeitig werden weiterhin Beobachtungen dokumentiert und auf gewichtige Anhaltspunkte nach §8a SGBVIII geprüft.

3.2 Partizipation / Kinderrechte

Da Kinder ihre Rechte nur bedingt selbstständig einfordern können, sehen wir es als unsere Pflicht an, sie dabei altersentsprechend zu unterstützen.

Wir verstehen Partizipation für Kinder als eine Möglichkeit aktiv an demokratischen Prozessen teilzuhaben, ihre Interessen zu vertreten und Partizipation als Verantwortung für die Gemeinschaft zu erleben.

Wir öffnen Entscheidungsräume für unsere Kinder sich entsprechend ihrem Entwicklungsstand an sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen, z. B. am Tagesablauf, an Angeboten usw. Zugleich ist es aber auch ihr Recht sich nicht zu beteiligen.

Interessierte und zugewandte Kommunikation sehen wir als einen Grundpfeiler demokratischer und wertschätzender Pädagogik, wodurch Fragen, Bedürfnisse und Beschwerden vonseiten der Kinder erst offen geäußert werden können.

Positive Erfahrungen im Einbringen der eigenen Meinung trägt zur Entwicklung eines starken Selbstbewusstseins bei. Ebenso die Demokratieerziehung, als auch das Erlernen des Umgangs mit Vorurteilen kann somit als Bausteine der Präventionsarbeit gesehen werden.

Beteiligungsformen:

- Kinder haben situationsbedingt die Möglichkeit Wünsche, Bedürfnisse und Kritik zu äußern.
- Grundsätzlich haben alle Kinder das Recht während der Freispielphase Spielpartner, -ort und -dauer selbst zu bestimmen, soweit die Rechte der anderen Kinder nicht beeinträchtigt werden. Das pädag. Personal behält sich das Recht vor entwicklungsangemessene Aktivitäten bei Bedarf kindorientiert einzufordern.
- Die Kinder haben bei projektorientierten Themen Mitsprache- und Gestaltungsmöglichkeiten.
- Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor unter pädag. Gesichtspunkten Inhalte und Methoden zu bestimmen und zu verändern.
- Sie haben ein Recht auf Information und Mitsprache in allen sie persönlich betreffenden Angelegenheiten. Dabei hören wir ihnen aktiv zu, nehmen sie ernst, geben wertschätzende Rückmeldung und begründen, wenn den Wünschen NICHT entsprochen werden kann.
- Kinder haben ein Recht sowohl auf einen geregelten Tagesablauf, als auch auf Veränderungen und Flexibilität. Ferner haben sie ein Recht auf vielfältige Förder- und Beschäftigungsangebote, sowie die Bereitstellung des entsprechenden Materials.
- An gezielten Bildungs- und Förderangeboten, wie z.B. Finki-Stunden etc. nehmen die Kinder verpflichtend teil.
- Die Kinder entscheiden wann, ob und mit wem sie in einem vorgegebenen Zeitrahmen frühstücken möchten. Analog hierzu die Einnahme des Nachmittagssnacks für GZ-Kinder.

- Die Ruhe-/Schlafenszeit ist an der Gesamtgruppe bzw. an den jeweiligen Schafkindern individuell ausgerichtet.

3.3 Partizipation in der Krippe / U3-Bereich

- Das Kind hat das Recht zu äußern bzw. wird gefragt von wem es die Windel gewechselt bekommen möchte. Das Personal behält sich jedoch als notwendig eingeschätzte Aufgabe vor, z.B. bei eingeschränkter personeller Besetzung oder bei drohender Gefahr für die Gesundheit des Kindes, die Person und den Zeitpunkt zu bestimmen.
- Das Kind hat das Recht die Wickelsituation einzeln und in Ruhe zu erleben (Achtung: Personelle Einschränkung). Dabei achtet die Erzieher_in auf einen behutsamen Umgang. Hierzu wird die Badtür, auf der ein Schild mit der Information „Nur Eintreten, wenn offen“ angebracht ist, geschlossen.
- Das pädag. Personal handelt ruhig, kündigt den nächsten Schritt an und erklärt was es tut. Dabei hat das Kind das Recht sich zu äußern, selbst aktiv zu werden und Handlungsschritte eigenständig zu übernehmen.
- Die Kinder haben das Recht zu entscheiden was und wieviel sie essen möchten.
- Sie haben das Recht auf Zeit, sich entsprechend ihres Entwicklungsstandes selbständig mit verschiedensten Dingen, die ihr Interesse geweckt haben, zu beschäftigen (Hilfe zur Selbsthilfe).
- Das Kind hat das Recht in seinem Entwicklungsstand beobachtet und entsprechend gefördert zu werden. Dabei achtet das Personal auf eine positive Formulierung.

3.4. Grenzen der Partizipation

Gerade bei sehr heterogener Klientel, bei Kindern mit sehr unterschiedlichen Kompetenzen im sprachlichen, als auch sozial-emotionalen Bereich ist das pädag. Personal bei der Umsetzung extrem gefordert.

Erschwert wird dies zunehmend durch den fortwährenden Personalmangel. Qualität braucht entsprechende Voraussetzungen!

Das Fachpersonal ist entsprechend der Rahmenbedingungen hierbei gefordert, Kinder situativ zu leiten, ihnen Teilhabe und Mitbestimmung zu ermöglichen, ohne sie dabei zu über- und unterfordern.

Im Alltag obliegt die Verantwortung den pädag. Mitarbeitenden. Sie sind für den Schutz zuständig und müssen diesen im Einzelfall auch gegen den Willen des Kindes einfordern.

Wichtig ist es auch, dass sich die Erzieher_innen ihrer persönlichen Grenzen bewusstwerden und diese reflektieren. Sie sind gefordert zwischen Einschätzung ihrer persönlichen Möglichkeiten und den Bedürfnissen der Kinder abzuwägen, Entscheidungen zu treffen und den Kindern diese zu begründen.

3.5 Beschwerdemanagement für Kinder

s. Anhang

3.6 Qualitätsentwicklung/-sicherung

Unser Team bildet sich regelmäßig durch Einzel-, als auch Teamfortbildungen, durch Studientage als auch durch Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements in diesem Bereich weiter.

3.7 Persönliche Eignung (§72a SGB VIII)

Der Träger hat zur Wahrnehmung des Kinderschutzauftrages unter anderem, durch regelmäßiges Einholen eines erweiterten Führungszeugnisses, sicherzustellen, dass keine einschlägig vorbestraften Personen beschäftigt werden.

3.8 Kooperationen

Im Rahmen unseres Auftrages des Kinderschutzes, auch unabhängig des §8a SGB VIII, arbeiteten wir regelmäßig mit externen Fachstellen zusammen. Hierbei geht es vorrangig um Beratung, ärztliche Bewertungen und Abklärung weiteren Fördermöglichkeiten:

- Sozialarbeiter_in
- Kinderärzte
- Ergo- und Logopäden
- Frühförderzentrum der Reha-Westpfalz
- Insoweit Erfahrene Fachkräfte (s. Liste im Anhang)
- Referat Jugend und Sport der Stadt Kaiserslautern
- Grundschulen
- Erziehungsberatungsstellen

➔ S. Familienkompass